

Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Basberg

Sitzungstermin: 25.05.2021
Sitzungsbeginn: 19:00 Uhr
Sitzungsende: 20:02 Uhr
Ort, Raum: Basberg, Gemeindehaus

ANWESENHEIT:

Vorsitz

Herr Franz-Josef Diederichs Ortsbürgermeister

Mitglieder

Herr Wolfgang Bürgel 1. Beigeordneter

Herr Johann Harings 2. Beigeordneter

Herr Alexander Himmels

Frau Petra Himmels

Herr Klaus Klinkhammer

Herr Harald Meinen

Verwaltung

Herr Hans Peter Böffgen Bürgermeister

Herr Winfried Schegner Fachbereich 2 - Bauen & Umwelt

Gäste

Herr Christian Backes Protokollführung

Die Mitglieder des Ortsgemeinderates Basberg waren durch Einladung vom 17. Mai 2021 auf Dienstag, den 25. Mai 2021 unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung waren öffentlich bekannt gemacht. Gegen die ordnungsgemäße Einberufung wurden keine Einwendungen erhoben. Der Ortsgemeinderat war beschlussfähig.

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Niederschrift der letzten Sitzung
2. Einwohnerfragen
3. Annahme von Zuwendungen
4. Ergänzungssatzung "Aueler Straße" gem. §34 (4) Nr. 3 BauGB - Beschluss zur Offenlage
5. Grundsatzbeschluss über eine staatliche oder kommunale Beförderung im Forstrevier Hillesheim im Jahr 2022
6. Informationen des Ortsbürgermeisters

Zur Tagesordnung wurden keine Einwendungen erhoben bzw. Ergänzungen, Änderungen und Dringlichkeitsanträge eingebracht.

Protokoll:

TOP 1: Niederschrift der letzten Sitzung

Sachverhalt:

Die Niederschrift der Sitzung des Ortsgemeinderates Basberg vom 7. Dezember 2020 ist allen Ratsmitgliedern zugegangen. Es werden keine Änderungs- oder Ergänzungswünsche vorgebracht.

TOP 2: Einwohnerfragen

Sachverhalt:

Von den anwesenden Einwohnern werden keine Fragen gestellt.

TOP 3: Annahme von Zuwendungen Vorlage: 1-3233/20/02-049

Sachverhalt:

Die Annahme und Einwerbung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen bedarf nach § 94 Absatz 3 GemO der Genehmigung durch den Gemeinde- bzw. Stadtrat, wobei die genannte Vorschrift erst dann Anwendung findet, wenn die Zuwendung im Einzelfall eine Wertgrenze von 100 € übersteigt.

Zur Wahrung des Transparenzgebotes erfolgt die Beratung über die Genehmigung solcher Zuwendungen grundsätzlich in öffentlicher Sitzung, es sei denn, dass der Geber aus berechtigtem Interesse um vertrauliche Behandlung seines Namens gebeten hat.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat genehmigt die Annahme/Vermittlung nachfolgender Zuwendungen:

| Art der Zuwendung | Zuwendungsgeber | Umfang der Zuwendung | Zuwendungszweck | Sonstige Beziehungen zum Zuwendungsgeber |
|--------------------------|--|-----------------------------|------------------------|---|
| Geldspende 08.12.2020 | Förderung der Jugendarbeit Vulkaneifel e.V. | 700,00 € | Spielgerät | |
| Geldspende 17.12.2020 | Bürgerdienst e.V., Mürtenbach | 2.000,00 € | Bestuhlung und Tische | |

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 7

Sachverhalt:

Die Ortsgemeinde Basberg hat im Jahr 1995 eine Abgrenzungs- und Abrundungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) erlassen.

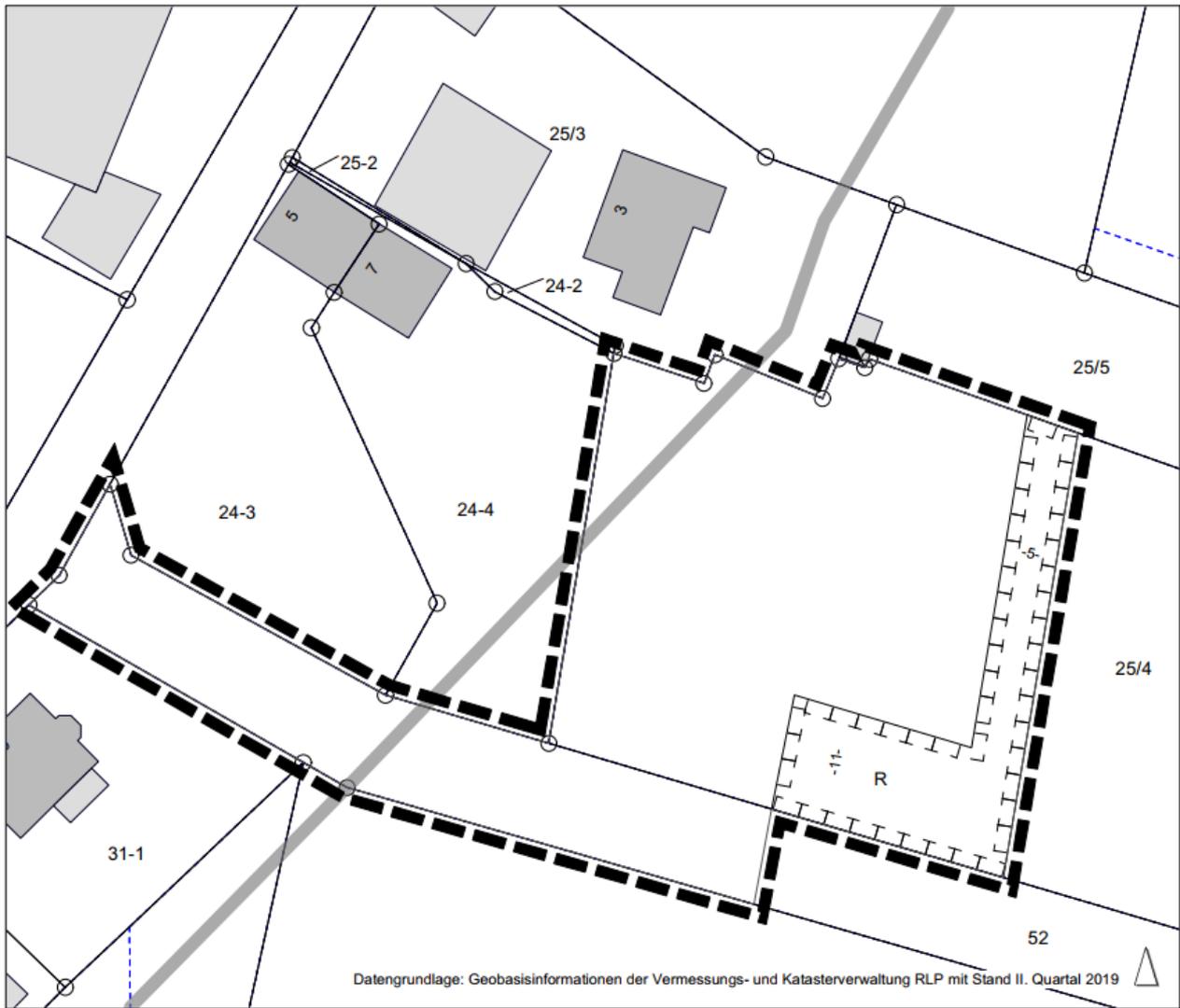
Die Eigentümer des Flurstückes Gemarkung Basberg, Flur 5, Flurstück-Nr. 25/4 beabsichtigen, auf diesem Flurstück ein Wohnhaus zu errichten.



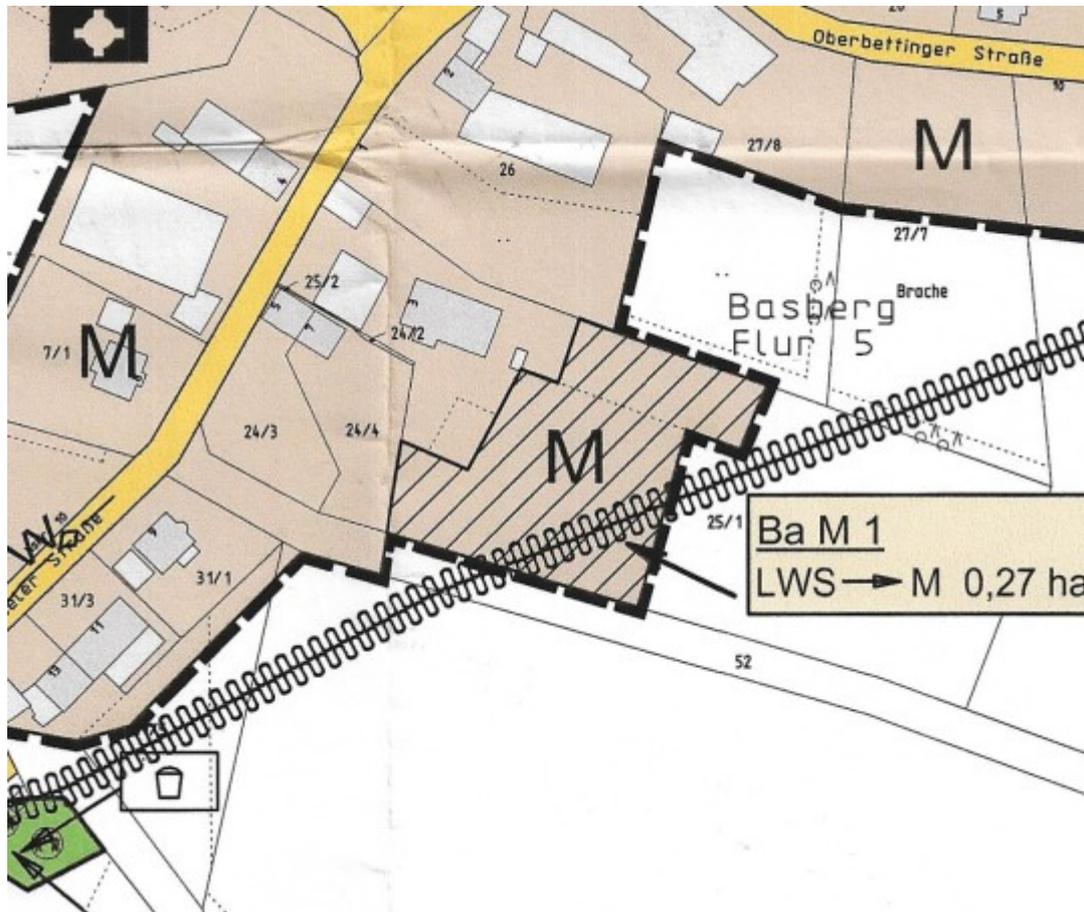
Dieses Flurstück befindet sich jedoch nicht mehr im Geltungsbereich der Satzung nach § 34 BauGB und somit im Außenbereich. Eine Wohnbebauung im Außenbereich ist nach § 35 BauGB nur dann zulässig, wenn das Vorhaben privilegiert und die Erschließung gesichert ist. Eine Privilegierung ist jedoch nicht vorhanden. Um das Grundstück mit einem Wohnhaus bebauen zu können, ist somit die vorhandene Satzung zu ändern bzw. zu erweitern.

Der Ortsgemeinderat hatte sich bereits in seiner Sitzung am 02.12.2019 mit der Thematik beschäftigt. Die wegemäßige Erschließung soll unter den unmittelbar angrenzenden, in die Aueler Straße einmündenden Wirtschaftsweg erfolgen. Grundsätzlich ist die Erschließung nur dann gesichert, wenn das zu bebauende Grundstück eine/n unmittelbare/r Zufahrt/Zugang zu einer öffentlichen Verkehrsanlage hat. Dies ist hier jedoch nicht der Fall. Da das Grundstück nur über einen Wirtschaftsweg mit einer öffentlichen Verkehrsanlage verbunden ist, kann die wegemäßige Erschließung nur über einen städtebaulichen Vertrag zwischen den Grundstückseigentümern und der Ortsgemeinde sichergestellt werden. Dieser ist seitens der Verwaltung vorbereitet und wird in der nächsten Sitzung des Gemeinderates in nichtöffentlicher Sitzung beraten.

Seitens der Bauherren wurde das Planungsbüro Böffgen mit der Erstellung der Planurkunde beauftragt. Der Entwurf ist nachstehend auszugsweise abgebildet:



Bebauungspläne und gebietsbezogene Satzungen (z.B. nach § 34 BauGB) sind aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln, d.h. im Flächennutzungsplan muss der hier betroffene Bereich bereits als Wohnbaufläche ausgewiesen sein. Im nachstehenden Kartenauszug ist die aktuelle Ausweisung im Flächennutzungsplan erkennbar.



Demnach kann davon ausgegangen werden, dass die hier in Rede stehende Änderung der Abgrenzungs- und Abrundungssatzung aus dem Flächennutzungsplan entwickelt ist.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat erklärt sich mit dem vorgestellten Planungsentwurf einverstanden und beschließt, die Abgrenzungs- und Abrundungssatzung zu ändern. Die Verwaltung wird gebeten, die Planunterlagen öffentlich auszulegen und die Behörden und Träger öffentlicher Belange am Verfahren zu beteiligen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen
Ja: 7

TOP 5: Grundsatzbeschluss über eine staatliche oder kommunale Beförderung im Forstrevier Hillesheim im Jahr 2022
Vorlage: 1-3398/21/02-052

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 02.03.2021 teilt das Forstamt Hillesheim den Ortsbürgermeistern bzw. der Stadtbürgermeisterin des Forstreviers Hillesheim (Ortsgemeinden Basberg, Berndorf, Dohm-Lammersdorf, Hillesheim, Kerpen, Oberbettungen, Wiesbaum) mit, dass der bisherige Revierleiter, Herr Wolfgang Schaefer, mit Erreichen der Altersgrenze (im Februar 2022) in den wohlverdienten Ruhestand wechseln wird.

Bevor das Verfahren zur Neubesetzung der Revierleiterstelle im Forstrevier Hillesheim eingeleitet wird, haben die Ortsgemeinden/Stadt nach § 28 Landeswaldgesetz (LWaldG) Rheinland-Pfalz in Verbindung mit §

7 der Durchführungsverordnung zum Landeswaldgesetz (LWaldGDVO) zu entscheiden, ob die Revierleitung auch weiterhin durch einen staatlichen oder durch einen kommunalen Bediensteten durchgeführt wird.

Die nachstehenden Punkte sind sowohl beim staatlichen als auch beim kommunalen Revierdienst gleich:

- Das Land übernimmt bei beiden Systemen 30 % der Kosten der Revierleitung.
- Die Leistungen des Forstamtes für die kommunalen Waldbesitzer bleiben gleich.
- Die forstfachliche Leitung/Vorgesetzteneigenschaft liegt in beiden Fällen beim Forstamtsleiter.

Für eine kommunale Revierleitung könnte sprechen:

- dass es den Gemeinden freisteht, der Revierleitung auch in größerem Umfang andere Aufgaben als Revierdienstaufgaben zuzuweisen, z.B. im Bereich von Freizeiteinrichtungen, Grünflächen oder im Natur- und Landschaftsschutz.

Bei staatlichen Bediensteten ist dies gemäß LWaldG nur in geringem Umfang möglich.

Dienstvorgesetzter der körperschaftlichen Revierleitung ist der Ortsbürgermeister/Stadtbürgermeisterin der Anstellungsgemeinde bzw. bei einem Zweckverband der Verbandsvorsteher.

Mögliche Nachteile eines kommunalen Revierdienstes:

- Der kommunale Revierleiter, der die Erwartungen der Ortsgemeinden/Stadt nicht erfüllt, ist praktisch nicht versetzbar.
- Das Risiko langwieriger Erkrankungen, Dienstunfähigkeit sowie hohe Beihilfebelastungen sind von den Ortsgemeinden /Stadt zu tragen.
- Die Vertretung im Krankheitsfall muss sichergestellt werden und ggfls. durch private Forstsachverständiger eingekauft werden.
Schwerwiegende und dauerhafte Erkrankungen des kommunalen Revierbeamten führen zu entsprechenden Beihilfebelastungen und können eine Frühpensionierung zur Folge haben. Die hieraus entstehenden finanziellen Belastungen sind nicht kalkulierbar.

Das hohe Risiko einer eventuellen Beihilfebelastung könnte nur durch einen kommunalen Revierleiter im Beschäftigtenverhältnis eingeschränkt werden. In Ausnahmefällen lässt das LWaldG dies zu.

Wenn die Ortsgemeinden/Stadt Hillesheim sich mehrheitlich (Mehrheit der Holzbodenfläche) für einen staatlichen Revierdienst entscheiden, wird die Personalstelle bei der Zentralstelle der Forstverwaltung (ZdF) in Neustadt die Revierleiterstelle im Forstrevier Hillesheim im 3. Quartal 2021 zunächst „Landesforsten intern“ ausschreiben. Bei einem erfolglosen internen Stellenbesetzungsverfahren wird die Revierleiterstelle extern ausgeschrieben.

Nach dem Eingang der Bewerbungen ist dann eine Vorstellung der Bewerber*innen vorgesehen, an der auch die Vertreter*innen der Ortsgemeinden und der Stadt Hillesheim teilnehmen und bei der Stellenbesetzung mitberaten können.

Sollte das interne Stellenbesetzungsverfahren ohne Erfolg durchgeführt werden, wird das Personalreferat der Zentralstelle der Forstverwaltung (ZdF) in Neustadt im Rahmen eines externen Ausschreibungsverfahrens Personal akquirieren und den waldbesitzenden Gemeinden einen Vorschlag zur Besetzung der Revierleitung unterbreiten.

Beschluss:

Nach Beratung beschließt der Ortsgemeinderat Basberg den Revierdienst im Forstrevier Hillesheim auch weiterhin durch staatliche Bedienstete durchzuführen.

Für den Fall, dass aufgrund der internen oder externen Ausschreibung der Revierleiterstelle durch Landesforsten keine geeignete Bewerbung eingeht, soll die Ausschreibung eines/r kommunalen Revierleiters/Revierleiterin im Beschäftigtenverhältnis erfolgen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 7

TOP 6: Informationen des Ortsbürgermeisters

Sachverhalt:

- Die Begehung zum Hochwasserschutzkonzept soll am 11.06. oder 18.06. ab 14.00 Uhr stattfinden.
- Die Überprüfung der Spielgeräte wird wieder über die VG-Verwaltung koordiniert.
- Anmeldung zum Westenergie Klimaschutzpreis.
- Umwelttag wird im Herbst 2021 kurzfristig durchgeführt.
- Eine Satzung für das neue Gemeindehaus muss noch beraten und beschlossen werden.
- Die Außenanlage am Gemeindehaus wird ab der KW 22 angelegt.
- Die Ortsgemeinde wird sich mit je 40 € am PKW Sicherheitstraining für Fahranfänger beteiligen.
- Für die Bundestagswahl 2021 ist gesetzlich bestimmt, dass bei einer Anzahl von unter 50 Urnenwählern die Auszählung in einem anderen Stimmbezirk vorzunehmen ist. Gegen diese Regelung wird sich die Ortsgemeinde Basberg zur Wehr setzen. Entsprechende schriftliche Eingaben werden in den nächsten Tagen verfasst.
- Da der Abschluss des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde noch einige Zeit in Anspruch nehmen wird, ist geplant für die Ortsgemeinde Basberg einen vorgezogenen Bebauungsplan auf den Weg zu bringen. Hierzu wird Ortsbürgermeister Diederichs Kontakt mit Planungsbüro aufnehmen.

Für die Richtigkeit:

gez. Franz-Josef Diederichs

.....
Franz-Josef Diederichs
(Vorsitzender)

gez. Christian Backes

.....
Christian Backes
(Protokollführer)